Amtsgericht Ansbach
Abteilung für Familiensachen
Az.: 4 F 1436/14

IM NAMEN DES VOLKES

In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Dr. Schröck**, -Kanzlei für Familienrecht-, Landshuter Allee 8 - 10, 80637 München, Gz.: 394/14 JS21/JS

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Vollstreckungsabwehrantrag

ergeht durch das Amtsgericht Ansbach durch den Richter am Amtsgericht Abendschein am 19.02.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 113 FamFG, 307 Satz 2 ZPO folgender

Anerkenntnisbeschluss

1. Die Zwangsvollstreckung aus Ziff. I des Beschlusses des Amtsgerichts Ansbach vom 12.04.2011 (Az.: 4 F 50/11) wird für die Antragstellerin und ohne Vollstreckungsklausel und Umschreibung des Vollstreckungstitels auf das Kind F geboren am 1996, für unzulässig erklärt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

3. Der Verfahrenswert wird auf 7.560,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Entscheidung über die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung beruht auf §§ 113 FamFG, 307 Satz 2 ZPO.

II

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 2 FamFG. Es liegt ein sofortiges Anerkenntnis der Antragsgegnerin im Sinne des § 93 ZPO vor. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin außergerichtlich zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, gegen ihn keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr zu ergreifen bzw. die Zwangsvollstreckung einzustellen.

Sofern der Antragsteller im Schriftsatz vom 16.02.2015 ausführt, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, außergerichtlich eine entsprechende Erklärung von der Antragsgegnerin zu erhalten, da diese ihren Umzug verheimlicht habe, so ist diesebezüglich auszuführen, dass der Antragsteller spätestens seit der Einleitung des Sorgerechtsverfahrens vor dem Amtsgericht Ansbach, Az. 4 F 764/13 (anhängig am 12.07.2013, erledigt am 15.12.2014), wusste, dass die Antragsgegnerin von Herrn Rechtsanwalt vertreten wird. Ihm wäre es daher ohne weiters möglich gewesen, die außergerichtliche Aufforderung an die Antragsgegnerin - ohne deren Anschrift zu kennen - an diesen zu richten.

III.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG.

Berechnung: 630,00 € x 12 = 7.560,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung: